

– Ausfertigung –

12.04.2021



# Amtsgericht Halle (Saale)

## Beschluss Terminbestimmung

**553 K 3/19**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll am

**23.06.2021, 10.00 Uhr, im Saal 1.043**

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, Halle (Saale)

das folgende im Grundbuch von **Halle** Blatt **4815** unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück

### Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Halle	2	4239/79	Mischnutzung mit Wohnen An der Robert-Koch-Str.	90

**versteigert** werden.

Es handelt sich lt. Verkehrswertgutachten um ein Grundstück, welches momentan mit einem Wintergarten bebaut ist, der gewerblich als Biergarten von dem angrenzenden Restaurant genutzt wird. Die Bebauung kann allerdings jederzeit wieder entfernt werden. Die Objektadresse lautet: An der Robert-Koch-Str. in 06110 Halle (Saale).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.01.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist auf **9.130,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.  
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.immobilienspool.de](http://www.immobilienspool.de) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Häßler  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
Amtsgericht Halle (Saale), 14.04.2021

  
Lenart, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

